



Botschaft 2017-DIAF-11

14. März 2017

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Änderung des Gesetzes über die Fischerei

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1)

Diese Botschaft ist wie folgt gegliedert:

1. Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs	3
2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln	4
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
4. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht	4

1. Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

Im Rahmen der Revision des Justizgesetzes, die am 19. Dezember 2014 verabschiedet wurde (ASF 2014 103), wurden auch zahlreiche weitere Gesetze angepasst, darunter das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG, SGF 922.1) und das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1). Diese Gesetzesänderungen sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten.

Hauptzweck der Änderung dieser beiden Gesetze war es, das Ordnungsbussensystem einzuführen, mit dem die Strafgerichtsbarkeit bei weniger wichtigen Fällen entlastet werden kann. Die Ordnungsbussen bilden eine Kategorie von strafrechtlichen Bussen, bei denen das erstinstanzliche Urteil von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird und vor Gericht angefochten werden kann (Botschaft 2014-DSJ-70 vom 8. September 2014 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Justizgesetzes und anderer Gesetze, S. 48).

Dieses Ordnungsbussensystem, so wie es auch im Bereich Strassenverkehr angewandt wird, wurde also vom Grossen Rat für leichte Widerhandlungen gegen die kantonale Gesetzgebung in den Bereichen Jagd und Fischerei eingeführt. Diese Widerhandlungen im Bereich der Jagd und der Fischerei sind nun also einem vereinfachten, billigeren und schnelleren Verfahren unterstellt, das die Strafbehörden entlastet, da ja die Amtsträger die Bussen verhängen, wenn sie vor Ort eine Übertretung feststellen (Verringerung des administrativen Aufwands) (Botschaft op. cit., S. 48). Erfolgt die Zahlung

dieser Bussen nicht innerhalb von dreissig Tagen, so wird die Widerhandlung der Oberamtsperson gemeldet.

Bei der Umsetzung dieses neuen Systems in die Praxis haben die Behörden, die mit dem Vollzug dieser neuen Bestimmungen beauftragt sind, jedoch festgestellt, dass die Zuständigkeiten bei den anzuwendenden Normen im Bereich Jagd und jenen im Bereich Fischerei unterschiedlich sind.

Im Jagdbereich sind die Widerhandlungen gegen kantonales Recht weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft geblieben, mit Ausnahme der Ordnungsbussen, die dem Aufsichtspersonal des Amts für Wald, Wild und Fischerei(WaldA) und, bei Nichtbezahlung, der Oberamtsperson unterstehen. Im Fischereibereich hingegen sind die Widerhandlungen gegen kantonales Recht neuerdings Sache der Oberamtspersonen, und nicht der Staatsanwaltschaft. Die Ordnungsbussen im Bereich der Fischerei unterstehen, wie diejenigen im Jagdbereich, ebenfalls dem Aufsichtspersonal des WaldA und, bei Nichtbezahlung, der Oberamtsperson.

Das Aufsichtspersonal des WaldA, das ebenfalls die Aufgabe hat, bei den zuständigen Behörden die Widerhandlungen anzuzeigen, die nicht unter die Ordnungsbussen fallen, sieht sich vor Ort also gezwungen, zwei verschiedene Verfahren anzuwenden, je nachdem, ob es sich um eine Widerhandlung im Bereich Jagd oder im Bereich Fischerei handelt.

Dieses Vorgehen ist nicht sinnvoll und macht die Praxis kompliziert. Das soll nun geändert werden. Mit diesem Entwurf wird daher die Vereinheitlichung der beiden Verfahren angestrebt. Das entspricht auch dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers nach Vereinfachung bei der Annahme der

Änderungen der Jagd- und Fischereigesetze im Dezember 2014. Mit diesen Änderungen wurde das Ziel verfolgt, das Ordnungsbussensystem einzig für leichte Widerhandlungen einzuführen, und nicht, die Zuständigkeiten der anderen Widerhandlungen zu ändern. Daher wird vorgeschlagen, auf Ebene der Fischerei die gleichen Regeln anzuwenden wie auf Ebene der Jagd.

Die Vollzugsbehörden haben zudem festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Normen die gesetzliche Grundlage für die Ahndung der Fischerei ohne Fischereirechtsausweis nicht ausreicht, um diesen Verstoss zu verfolgen. Daher sollte die notwendige Änderung vorgenommen werden, um diesen Verstoss wieder klar strafbar zu machen.

Dieser Entwurf wurde bei den davon betroffenen Behörden, nämlich der Staatsanwaltschaft und der Oberamtmännerkonferenz, in die Vernehmlassung gegeben. Die beiden Behörden erklärten sich damit einverstanden und betonten, wie wichtig es ist, die Verfahren in den Bereichen Jagd und Fischerei zu vereinheitlichen, um eine gerechte verfahrensrechtliche Parallelität zwischen diesen beiden Bereichen zu erlangen.

2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 enthält die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Fischerei.

Artikel 45 Abs. 1

Dieser Artikel wird ergänzt, damit das Fischen ohne Fischereirecht wieder klar strafbar ist. Es wird daher darauf hingewiesen, dass jeder Verstoss gegen Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes strafbar ist. So wird die vorhandene Lücke geschlossen.

Artikel 45a Abs. 1

Mit dieser Änderung bleibt die Oberamtsperson einzig für die Ordnungsbussen zuständig, wenn diese nicht innerhalb von dreissig Tagen bezahlt wurden, wie es aus Artikel 45^e Abs. 3 des Gesetzes über die Fischerei hervorgeht. Somit sind die Zuständigkeiten in der Gesetzgebung über die Fischerei und in jener über die Jagd nun identisch verteilt.

Artikel 2

Artikel 2 erfordert keinen besonderen Kommentar.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dieser Gesetzesentwurf zieht keine finanziellen oder personellen Auswirkungen nach sich.

4. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Die Änderungen oder Anpassungen, die dieser Entwurf nach sich zieht, stimmen mit dem übergeordneten Recht überein.
